

Satzung

Förderverein der Friedrich-Fröbel-Schule Herrenberg
Friedrich-Fröbel-Str. 2, 71083 Herrenberg

§1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen Hand in Hand, Förderverein der Friedrich-Fröbel-Schule, Herrenberg. Er hat seinen Sitz in Herrenberg. Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen erlangt er Rechtsfähigkeit.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d §58Nr.1 AO für/ an die Friedrich-Fröbel-Schule Herrenberg.

Er möchte den Kontakt zwischen Schule, Elternschaft und allen weiteren Personen, die sich der Schule verbunden fühlen, erhalten und vertiefen. Er will die Interessen der Schule bei privaten und öffentlichen Stellen unterstützen und die Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Elternschaft wahrnehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Friedrich-Fröbel-Schule, Herrenberg, zu fördern bereit ist und die Satzung für sich bindend anerkennt.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt aus dem Verein. Dieser ist jedoch nur zum Jahresende möglich und muss bis spätestens Ende September dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ferner endet die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nach Mahnung nicht bis spätestens 30.09. des laufenden Vereinsjahres bezahlt hat.

Schließlich endet die Mitgliedschaft durch Tod.

§5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei ist es ausdrücklich gestattet, dass zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.03. eines Jahres zur Zahlung durch Bankeinzug zu entrichten.

Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die Zahlung erinnert. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Mitglied zum Ende des Jahres aus der Mitgliedschaft gestrichen werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7 Vorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 2. Vorsitzende
- der / die Schriftführer/in
- der / die Kassenwart/in
- Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der / die Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils nur die Hälfte des Vorstandes gewählt wird. Die Hälfte des ersten Vorstandes wird daher lediglich auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit. Wird die 2/3 Stimmenmehrheit nicht erreicht, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Wird die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der / Die Schulleiter/in und / oder dessen / deren Vertreter/in nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
- die Ausschließung eines Mitglieds
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich möglichst bis Ende Juni stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangen. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss erfolgen. Sofern eine Liquidation

des Vereinsvermögens erforderlich ist, sind die im Amt befindlichen Vorstände im Sinne von §26 BB als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Böblingen mit der Maßgabe, dass dieser das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck in der Friedrich-Fröbel-Schule zu verwenden hat.